

Umzug – Regelungen und Hinweise

Sie beziehen Arbeitslosengeld II, bzw. haben diese Leistung beantragt und bei Ihnen steht ein Umzug an?

Dann bitten wir Sie, die nachfolgenden Hinweise zu beachten, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen.

Vor Abschluss eines Mietvertrags holen Sie bitte unbedingt die Zustimmung des Jobcenters Landkreis Lichtenfels ein.

Die Zustimmung zu einem Umzug kann nur erteilt werden, wenn dieser **notwendig** ist und die **neuen Kosten der Unterkunft angemessen** sind.

Wann ist ein Umzug notwendig?

1. Aufnahme einer Arbeit
2. Zur Senkung der Unterkunftskosten
3. Höherer Bedarf an Wohnraum aufgrund Geburt eines Kindes, Zuzug einer Person in die Bedarfsgemeinschaft, etc.
4. Verlust des bisherigen Wohnraums
5. Schwerwiegende gesundheitliche Gründe
6. Weitere wichtige Gründe nach Absprache mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter

Wann sind die Kosten der Unterkunft angemessen?

Erfolgt ein Umzug innerhalb des **Landkreises Lichtenfels** gelten folgende Höchstbeträge als angemessen:

Anzahl Personen in Haushaltsgemeinschaft	Grundmiete inkl. kalte Nebenkosten	Heizkosten	Wohnungsgröße
1	371,80 €	zzgl. angemessene Heizkosten gem. separater Berechnung	50 qm
2	449,90 €		65 qm
3	535,70 €		75 qm
4	624,80 €		90 qm
5	713,90 €		105 qm
Mehrbetrag pro weitere Person	+ 84,70 €		+ 15 qm

Bitte beachten Sie, dass Ihnen durch eine zu große Wohnung auch weitere, höhere Kosten (Neben-, Heiz-, Stromkosten) entstehen. Bei Überschreiten oder auch nur beim Erreichen der oben angegebenen Grenzen können bspw. Neben- oder Heizkostennachzahlungen nicht übernommen werden.

Erfolgt der Umzug außerhalb des Landkreises Lichtenfels, also in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers, sind die dort geltenden Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft maßgebend für die Umzugszustimmung.

Soweit möglich klärt das Jobcenter Landkreis Lichtenfels für Sie, ob die dortige Miete als angemessen anzusehen ist. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, informieren Sie sich bitte selbst beim zuständigen Träger über die maßgeblichen Mietobergrenzen und die örtlichen Regelungen bezüglich eines Umzugs.

Wie können Sie die Zustimmung zum Umzug einholen?

Wenn Sie beabsichtigen umzuziehen, teilen Sie dies bitte dem Jobcenter Landkreis Lichtenfels rechtzeitig mit. Sie erhalten eine Mietbescheinigung, die Sie bitte von Ihrem zukünftigen Vermieter ausfüllen lassen.

Die ausgefüllte Mietbescheinigung reichen Sie bitte wieder im Jobcenter ein. Dort kann dann über eine Zustimmung zu Ihrem Umzug entschieden werden.

Wenn das Jobcenter Landkreis Lichtenfels dem Umzug zugestimmt hat, können Sie den Mietvertrag unterschreiben.

Auf Ihren Wunsch hin kann die Miete auch direkt durch das Jobcenter an Ihren Vermieter überwiesen werden. In diesem Fall benötigen wir Ihre schriftliche Einverständniserklärung.

Was passiert, wenn Sie ohne Zustimmung des Jobcenters umziehen?

- es ist keine Übernahme von Umzugskosten möglich
- es ist keine darlehensweise Übernahme der Mietkaution möglich
- wenn Sie umziehen, ohne das Jobcenter vorher darüber in Kenntnis gesetzt zu haben, können Ihnen höchstens die Kosten der Unterkunft gewährt werden, die vor Ihrem Umzug bereits anerkannt waren